



Beschlussvorlage Nr. 2014/285

03.12.2014

Federführend: Stadtplanungsamt

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

Widmung einer Ortsstraße in Rottenburg am Neckar-Ergenzingen (Keuperstraße)

Beratungsfolge:

Ortschaftsrat Ergenzingen	21.01.2015	Empfehlung	öffentlich
Gemeinderat	10.02.2015	Entscheidung	öffentlich

Stand der bisherigen Beratung:

Beschlussantrag:

Die im abgedruckten Lageplan (Anlage 1) schraffiert dargestellte Verkehrsfläche in Rottenburg am Neckar-Ergenzingen wird gemäß § 5 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11.05.1992 (GBl S. 330 ber. S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.01.2014 (GBl S. 49) als *Ortsstraße* gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 StrG gewidmet.

Anlagen:

1. Lageplan Maßstab 1:1.000 zur Ortsstraße

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Bürgermeister

gez. Amtsleiter/in

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Haushaltsstelle*	Planansatz
		EUR
		EUR
		EUR
Summe		EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung		Bereits verfügt über	EUR
ja nein		Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- apl/üpl.	EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
		Die Bewilligung einer überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

* beginnt mit 1 = Verwaltungshaushalt; beginnt mit 2 = Vermögenshaushalt.

Jährliche Folgekosten/-kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Begründung:

Gemäß § 2 Abs. 1 des Straßengesetzes für Baden – Württemberg – StrG – sind öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Eingeteilt werden die Straßen gemäß § 3 StrG nach ihrer Verkehrsbedeutung in die Gruppen Landesstraßen, Kreisstraßen und Gemeindestraßen. Letztere werden weiter unterteilt in Gemeindeverbindungsstraßen, Ortsstraßen, sonstige Straßen und beschränkt-öffentliche Wege.

Bei den im Plan (Anlage 1) schraffiert dargestellten Verkehrsflächen auf der Gemarkung Ergenzingen handelt es sich um eine endgültig hergestellte und dem öffentlichen Verkehr übergebene Straße mit den Flurstücks-Nummern 81, 82 und 186 und der Bezeichnung „Keuperstraße“

Formal bedarf es noch der straßenrechtlichen Widmung als *Ortsstraße* gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Straßengesetzes.